



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen gültig ab 1. Januar 2020

1. Gültigkeit

Für alle mit der NEW PROCESS AG getätigten Verkaufsgeschäfte sind ausschliesslich die nachstehenden Bedingungen massgebend, soweit nicht schriftlich Abweichendes vereinbart wurde oder für bestimmte Produkte zusätzliche Bedingungen gelten. Bedingungen des Käufers werden von der NEW PROCESS AG nicht anerkannt, soweit sie von deren eigenen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichen. Dies gilt auch für den Fall, dass den abweichenden Bedingungen des Käufers nicht ausdrücklich widersprochen wird.

2. Angebot und Vertragsschluss

Angebote der NEW PROCESS AG, die keine Annahmefrist enthalten, sind unverbindlich. Gehen der NEW PROCESS AG Aufträge zu, so kommt ein Kaufvertrag mit NEW PROCESS AG erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung oder mit Beginn der Auftragsbearbeitung durch NEW PROCESS AG zustande. Weicht unser Angebot von der bestellten Menge ab, behalten wir uns eine Preisanpassung vor.

3. Mengen und Gewichtsangaben

Mengen und Gewichtsangaben bei Bestellungen berechtigen zu Mehr- und Minderlieferungen bis zu 10%. Massgebend sind die Abgangsgewichte.

4. Preise

Bei Lieferungen in der Schweiz verstehen sich die Preise in Schweizer Franken franko inkl. LSWA und Altöleentsorgung im selben Umfang der Frischöllieferungen, vorbehaltlich anderslautender Absprache. Gebinde und Verpackung sind inbegriffen – mit Ausnahme von Containern und Mehrweggebinde. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, wird bei Bestellungen unter 50 Litern /50 Kilogramm (ausgenommen Gerätebenzin) eine Kleinmengenpauschale erhoben. Bei Lieferungen ins Ausland verstehen sich die Preise netto, ab Werk in frei verfügbaren Schweizer Franken, ohne irgendwelche Abzüge. Sämtliche Nebenkosten wie z. B. für Fracht, Versicherung, Ausfuhr, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen gehen zu Lasten des Käufers. Ebenso hat der Käufer alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhoben werden, oder sie gegen entsprechenden Nachweis der NEW PROCESS AG zurückzuerstatten, falls diese hierfür leistungspflichtig geworden ist.

5. Zahlungsbedingungen

5.1. Die Zahlungen sind vom Käufer entsprechend der vereinbarten Zahlungsbedingungen der NEW PROCESS AG ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu leisten. Mangels anderweitiger Vereinbarung ist der Preis innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen. Die Zahlungspflicht ist erfüllt, sobald der Verkäuferin der Rechnungsbetrag in Schweizer Franken, oder falls vertraglich vereinbart in Euro überwiesen worden ist.

5.2. Bei Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Käufers, insbesondere bei Zahlungsrückstand, ist die NEW PROCESS AG berechtigt, die weitere Ausführung des Auftrags auszusetzen und versandbereite Lieferungen zurückzuhalten, bis die vollständige Zahlung der offenen, fälligen Forderungen beglichen ist. Erhält die NEW PROCESS AG innert angemessener Frist keine genügenden Sicherheiten, ist sie berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz geltend zu machen.

5.3. Hält der Käufer die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Verzugszins von 5 % zu entrichten. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

6. Lieferfrist

6.1. Für die Einhaltung von Lieferfristen haftet die NEW PROCESS AG nur dann, wenn sie eine entsprechende schriftliche Zusage abgegeben hat. Zudem wird vorausgesetzt, dass der Käufer seine eigenen Vertragspflichten erfüllt hat.

6.2. Die Lieferfrist wird angemessen verlängert:

- Wenn die Angaben, die für die Ausführung der Bestellung benötigt werden, der Verkäuferin nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn diese durch den Käufer nachträglich abgeändert werden.
- Wenn Zahlungsfristen nicht eingehalten werden, Akkreditive zu spät eröffnet werden oder erforderliche Importlizenzen nicht rechtzeitig bei der Verkäuferin eintreffen
- Wenn Hindernisse auftreten, die die Verkäuferin trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet ob diese bei der Verkäuferin, beim Käufer oder einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind auch Vorkommnisse höherer Gewalt, beispielsweise Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der benötigten Rohmaterialien, Halb- und Fertigfabrikate, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen, Naturereignisse.



6.3. Der Käufer ist berechtigt, für verspätete Lieferungen eine Verzugsentschädigung geltend zu machen, soweit eine Verspätung nachweislich durch NEW PROCESS AG verschuldet wurde und der Käufer einen Schaden als Folge dieser Verspätung belegen kann. Die genannte Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche der Verspätung höchstens ½ %, insgesamt aber nicht mehr als 5 %, berechnet auf dem Vertragspreis des verspäteten Teils der Lieferung. Der Käufer ist bei Lieferverzug zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn und soweit er eine angemessene Nachfrist gesetzt hat. Weitergehende Rechte und Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen.

7. Eigentumsvorbehalt

Die NEW PROCESS AG bleibt Eigentümerin ihrer gesamten Lieferungen, solange ihr noch Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer zustehen. Der Käufer ist verpflichtet, bei Massnahmen mitzuwirken, die zum Schutz des Eigentums der NEW PROCESS AG erforderlich sind.

8. Übergang von Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferung ab Werk auf den Käufer über.

9. Transport und Versicherung

Mangels anderweitiger Vereinbarung

- erfolgt die Lieferung in der Schweiz mehrheitlich durch NEW PROCESS franko inkl. LSVA oder einem Logistikpartner der NEW PROCESS AG.
- vorbehalten bleiben Express- und Kleinmengenzuschläge
- erfolgt die Lieferung ins Ausland auf Rechnung des Käufers
- die Versicherung gegen Schäden obliegt dem Käufer

10. Mängel

10.1. Der Käufer hat zu prüfen, ob die gelieferte Ware einwandfrei und für den vorgesehenen Einsatzzweck geeignet ist. Unterlässt der Käufer diese Prüfung, entfällt jegliche Haftung für die NEW PROCESS AG.

10.2. Der Käufer nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass der Entscheid über Einsatz und Eignung der Produkte für einen speziellen Gebrauch in seiner alleinigen Verantwortung steht. Die Verkäuferin gewährt keine weitergehende Garantie, weder schriftlich noch mündlich, weder ausdrücklich noch sinngemäss, weder hinsichtlich allgemeiner Eignung noch hinsichtlich speziellen Einsatzzwecks.

10.3. Allfällige Beanstandungen sind schriftlich innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Ware unter Angabe der Bestelldaten und der Rechnungs- und Lieferscheinnummern sowie der auf den Gebinden aufgeführten Chargen-Nummern zu erheben. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen.

10.4. Die Anerkennung von Mängelrügen setzt voraus, dass NEW PROCESS AG eine Probe der Ware von mindestens 2 Litern zur Nachprüfung zur Verfügung gestellt wird. NEW PROCESS AG ist berechtigt, die Probe selbst zu ziehen, bzw. sich von der ordnungsgemässen Durchführung der Probenentnahme zu überzeugen.

10.5. Im Falle von ordnungsgemäss erhobenen und begründeten Mängelrügen stehen dem Käufer die im schweizerischen Obligationenrecht vorgesehenen Ansprüche aus Sachgewährleistung zu. Für die Verjährung der Gewährleistung gilt ebenfalls die Regelung des schweizerischen Obligationenrechts.

10.6. Auch im Falle begründeter Mängelrügen ist der Kaufpreis zum vereinbarten Zeitpunkt zu bezahlen, unbeschadet späterer Regelung. Die Verrechnung mit anderen als unbestritten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen ist unzulässig.

11. Rückgaberecht

11.1 Rückgaben sind maximal innerhalb von 12 Monaten mit einem Abzug von 20% des Verkaufspreises möglich. Dies nur wenn die Produkte korrekt gelagert wurden, die Gebinde in unbeschädigtem, einwandfreiem Zustand und mit der originalen Plombierung versehen sind. Ausgenommen ist das Zubehörsortiment.

12. Datenschutz

12.1. Der Schutz aller personenbezogenen Daten bei der Verarbeitung während des gesamten Geschäftsprozesses ist NEW PROCESS AG ein wichtiges Anliegen.

12.2. Personenbezogene Daten des Käufers verwendet NEW PROCESS AG darum nur zum Zweck der Erfüllung und Abwicklung des mit dem Käufer geschlossenen Vertrages oder zur Beantwortung seiner Anfrage. Des Weiteren für Werbe- und Marketingzwecke, jedoch nur zwischen NEW PROCESS AG und des Käufers.

13. Gerichtsstand, Erfüllungsort und anwendbares Recht

13.1. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist CH 8552 Felben-Wellhausen. Die NEW PROCESS AG ist jedoch berechtigt, den Käufer auch an dessen Sitz zu belangen.

13.2. Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen unterliegen dem materiellen schweizerischen Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf (Wiener Kaufrecht).